

18.04.94**Empfehlungen**
der AusschüsseU - AS - G - R - Wi

zu Punkt

der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)

der Gesundheitsausschuß (G) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderungen zuzu-
stimmen:

U

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 3 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 3 Abs. 1 sind die Worte "dem R-Satz R 40" durch die Worte "den R-Sätzen
R 40, R 62 oder R 63" zu ersetzen.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Begründung zur ChemVer-
botsV (BR-Drs. 201/93 vom
25.03.1993) zu § 3 gilt "die Rege-
lung auch für mindergiftige Stoffe
und Zubereitungen, die wegen ihrer

Ausgeliefert am 19. APR. 1994

möglichen krebserzeugenden, mutagenen oder reproduktionstoxischen Wirkung in Verdacht stehen, eine besondere Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen."

Nach Anhang I der GefStoffV gilt die Symbol/R-Satz-Kombination Xn/R 40 aber nur noch für krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe der Kategorie III. Reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie III sind durch die Kombination Xn/R 62 (mögliche fruchtschädigende Wirkung) oder Xn/R 63 (mögliche Schädigung des Kindes im Mutterleib) zu kennzeichnen.

AS
G

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 Abs. 4 Satz 4 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Druckgase im Sinne der Druckbehälterverordnung, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind."

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3

Begründung:

Die Erfahrung im Vollzug der Chem-VerbotsV hat gezeigt, daß die Ausdehnung der strikten Abgabevorschriften (Sachkundeerfordernis für den Abgebenden, Selbstbedienungsverbot) von giftigen auf hochentzündliche Stoffe unverhältnismäßig ist. Von diesen Vorschriften betroffen ist nämlich hauptsächlich das als hochentzündlich eingestufte Flüssiggas (Propan, Butan). Damit sind neben dem Fachhandel für Flüssiggas-Flaschen auch die vor allem in Selbstbedienung angebotenen Gaskartuschen für den Camping-Bereich und Gasfeuerzeuge erfaßt.

Dem Verbraucher sind die bei der Verwendung von Flüssiggas zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen aufgrund jahrelanger Erfahrung bekannt. Die für Gifte festgelegten Abgabevorschriften sind daher für das Inverkehrbringen von Flüssiggas nicht angezeigt.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 - neu -)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 2

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 nach dem Wort "sind" der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende neue Nummer 3 anzufügen:

- "3. Stoffe und Zubereitungen in geschlossenen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 80 l, die mit den Gefahrensymbolen O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind."

Begründung:

Von den Regelungen der Verordnung ist der Handel mit Propan- und Butangas-Kartuschen und -Flaschen betroffen. Der Rauminhalt der bislang frei gehandelten Gasflaschen für den Camping- oder Heizbedarf beträgt maximal 80 l.

Ca. 9 Millionen Flüssiggasflaschen werden über den Fachhandel und mehrere Millionen Gaskartuschen als Campingartikel oder als Nachfüllkartuschen für Gasfeuerzeuge im Selbstbedienungsbereich von Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern und Supermärkten verkauft.

Die im Oktober 1993 geänderte Verordnung stellt verschärfte Anforderungen an die Abgabe dieser bislang unproblematisch gehandelten Produkte, die nicht begründet sind, z. B. umfangreiche Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nrn. 3 und 4 (§ 3 Abs. 5 - neu - und § 4 Satz 3 und 4 -neu-)

- In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"...wie Vorlage..."

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Die zuständige Behörde kann für bestimmte Stoffe und Zubereitungen Ausnahmen von den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 gewähren, wenn keine Gefahren für Mensch und Umwelt zu besorgen sind."

- In Artikel 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:
 - 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
"... wie Vorlage ..."
 - b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
"§ 3 Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Über die in der Verordnung bereits enthaltenen Ausnahmen für Reinigungsmittel und Ottokraftstoffe hinaus, werden in der Praxis weitere Einzelausnahmen notwendig sein.

Die Einbeziehung von allen brandfördernden und hochentzündlichen Produkten in die Abgaberegeling des § 3 und das Selbstbedienungsverbot des § 4 ist unverhältnismäßig. Einige dieser Produkte haben im Vergleich zu den anderen bezeichneten Gefährlichkeitsmerkmalen, wie z. B. "giftig", ein weitaus geringeres Gefahrenpotential für den Verbraucher. Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung werden die Abnehmer über diese Gefahren und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen hinreichend unterrichtet. Es bedarf diesmal keiner zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Chemikalien-Verbotsverordnung.

Die vorgeschlagene Regelung erlaubt, ohne daß jedes Mal eine Änderung der Verordnung - wie bei zement- und kalkhaltigen Produkten - erfolgen muß, begrenzte Ausnahmen durch die zuständige Behörde.

U

5. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu -, 4a - neu - und 5 (§ 4 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1 und 4, § 7 Nr. 1, 2 und 3)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:
'3a: In § 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.'
- b) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:
'4a. In § 5 Abs. 2 Satz 1 und 4 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1" jeweils durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.'

c) Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"1. entgegen § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Anhangs oder § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Stoffe oder Zubereitungen abgibt, ohne daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind,"

b) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1" ersetzt."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Ergänzung des § 3 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 2.

AS
G

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Satz 3 Nr. 4 -neu-)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 4 Satz 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Druckgase im Sinne der Druckbehälterverordnung, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind."

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

Begründung:

Die Erfahrung im Vollzug der Chem-VerbotsV hat gezeigt, daß die Ausdehnung der strikten Abgabevorschriften (Sachkundeerfordernis für den Abgebenden, Selbstbedienungsverbot) von giftigen auf hochentzündliche Stoffe unverhältnismäßig ist. Von diesen Vorschriften betroffen ist nämlich hauptsächlich das als hochentzündlich eingestufte Flüssiggas (Propan, Butan). Damit sind neben dem Fachhandel für Flüssiggas-Flaschen auch die vor allem in Selbstbedie-

nung angebotenen Gaskartuschen für den Camping-Bereich und Gasfeuerzeuge erfaßt.

Dem Verbraucher sind die bei der Verwendung von Flüssiggas zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen aufgrund jahrelanger Erfahrung bekannt. Die für Gifte festgelegten Abgabevorschriften sind daher für das Inverkehrbringen von Flüssiggas nicht angezeigt.

Wi 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Satz 3 Nr. 4 -neu-)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 6

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 4 Satz 3 Nr. 3 nach dem Wort "sind" der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende neue Nummer 4 anzufügen:

"4. Stoffe und Zubereitungen in geschlossenen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 3 l, die mit den Gefahrensymbolen O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind."

Begründung:

Von den Regelungen der Verordnung ist der Handel mit Propan- und Butangas-Kartuschen betroffen. Mehrere Millionen Gaskartuschen werden als Campingartikel oder als Nachfüllkartuschen für Gasfeuerzeuge im Selbstbedienungsbereich von Kaufhäusern und Supermärkten verkauft. Der Rauminhalt dieser Kartuschen und Behältnisse beträgt maximal 3 l.

Die geltende Verordnung sieht vor, daß die vorgenannten Produkte nicht mehr in Selbstbedienungsbereichen von Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern und Supermärkten verkauft werden dürfen.

Für Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die brandfördernde Inhaltsstoffe beinhalten und entsprechend zu kennzeichnen sind, gilt das gleiche.

Die vorgeschlagene Ergänzung erlaubt den weiteren unproblematischen Vertrieb dieser Kleinmengen im Selbstbedienungsbereich.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (Anhang, Abschnitt 3 Spalte 3 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In Abschnitt 3 Spalte 3 des Anhangs ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwertung in einer nach dem Verfahren der §§ 6 oder 15 ge-

nehmigten oder nach § 67 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeleiteten Anlage."

Begründung:

Durch die Änderungen der 4. BImSchV und des AbfG im Rahmen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes bedarf es keines Verweises auf § 7 AbfG mehr.

Die Einschränkung auf "thermische" Verwertung ist zu streichen, da die Zulässigkeit der Verwertungsart in genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend durch das Immissionsschutzrecht geregelt ist.

Nach der Begründung zur ChemVerbotsV (BR-Drs. 201/93 v. 25. 3. 93) soll die allgemeine Abfallentsorgungsausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 hier nicht eingeschränkt werden, da die Regelung nur Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse erfassen soll, die Wirtschaftsgut bzw. Reststoff, aber nicht Abfall sind.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anhang, Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in Abschnitt 4 des Anhangs Spalte 3 Abs. 1 Nr. 3 nach den Worten "anorganischen Verbindungen" die Worte "durch Einsatz" einzufügen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten.

Wi 10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anhang zu § 1, Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 7-neu-)

In Artikel 1 Nr. 7 ist im Anhang zu § 1 in Abschnitt 4 Spalte 3 in Absatz 1 in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende neue Nummer 7 anzufügen:

"7. Erzeugnisse oder Teile derselben mit einer Masse von weniger als 50 Gramm, sofern sie die in Spalte 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Grenzwerte nicht überschreiten, bis zum ... (fünf Jahre nach der Verkündung)."

Begründung:

Die Bagatellregelung stellt sicher, daß nicht nur Elektro- und Elektronikgeräte wie z. B. Fernsehgeräte, die mit bestimmten bisher zulässigen Flammenschutzmitteln behandelte Teile enthalten, verkehrsfähig bleiben, sondern daß auch entsprechende Er-

satzteile zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Produkte in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Verkehrsfähigkeit eines Kleinteils kann nicht davon abhängig sein, ob es Bestandteil eines Produkts ist oder ob es gesondert gehandelt wird.

Wi 11. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anhang zu § 1, Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 5)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12

In Artikel 1 Nr. 7 ist im Anhang zu § 1 in Abschnitt 4 Spalte 3 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Abweichend von Spalte 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse bis zum ... (fünf Jahre nach dem Tag der Verkündung) in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte der in Spalte 1 Nr. 4 genannten Stoffe den Wert von 10 µg/kg und wenn der Gehalt der in Spalte 1 Nr. 4 und 5 genannten Stoffe den Wert von 60 µg/kg nicht überschreitet."

Begründung:

Neuere Forschungsergebnisse zeigen, daß die Ausnahmeregelung auch bei den vorgesehenen erhöhten Grenzwerten in wichtigen Teilbereichen ins Leere geht. Die notwendige Flammschutz in elektrischen und elektronischen Geräten wird bisher durch den Einsatz von polybromierten Diphenylethern (PBDE) in den Kunststoffen der Teilaggregate, insbesondere der Leiterplatten, sichergestellt. Bei den bisher überwiegend importierten Teilen werden die vorgesehenen Grenzwerte überschritten. Das Verwendungsverbot dieser Teile wirkt sich auf die Neuproduktion von Elektronikgeräten und auf die Lieferung von Ersatzteilen für vorhandene Geräte aus.

Ein Ersatz von PBDE-haltigen Kunststoffen in allen Bereichen ist in der vorgesehenen Übergangsfrist trotz intensiver Bemühungen technisch nicht möglich. Teilweise sind bei der Umstellung auf alternative Stoffe aufwendige und langdauernde Tests sowie umfangreiche Folgeänderungen erforderlich. Außerdem sind Teile entsprechend den strengeren Grenzwerten für die Übergangsfrist nicht vorhanden. Für die ausländischen Lieferanten besteht nur ein geringer Anreiz zu Umstellungen, da für den Weltmarkt die deutschen Grenzwerte keine Rolle spielen.

Die Verordnung hätte daher zur Folge, daß wegen eines fehlenden Teiles das gesamte Gerät nicht mehr verwendet werden könnte und mit entsprechenden volks- und betriebswirtschaftlichen Verlusten entsorgt werden müßte; auch stünden Neugeräte, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen, nicht zur Verfügung.

Die Grenzwerte sind daher zu erhöhen und die Übergangsfrist zu verlängern.

AS 12. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Abschnitt 4 des Anhangs)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 11

In Artikel 1 Nr. 7 Abschnitt 4 des Anhangs "Dioxine und Furane" ist in Spalte 3 Abs. 5 der Konzentrationswert "3 µg/kg" durch den Konzentrationswert "10 µg/kg" und der Konzentrationswert "20 µg/kg" durch den Konzentrationswert "60 µg/kg" zu ersetzen.

Begründung:

Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen können die Summengrenzwerte von 3 µg/kg bzw. 20 µg/kg für die geregelten polybromierten Dibenzodioxine/Dibenzofurane von der Elektroindustrie derzeit nicht sicher eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die flammhemmend ausgerüsteten Kunststoffkleinteile, die aus Ostasien eingeführt werden, wie z.B. sog. Leiterplatten für die Unterhaltungselektronik und den PC-Bereich. Da die vorgesehenen Grenzwerte bisher noch nicht weltweit festgelegt wurden, können PBDE-freie Komponenten allein für deutsche Kunden nicht kurzfristig bereitgestellt werden. Die deutsche Elektronikindustrie ist jedoch auf den Bezug derartiger Kleinteile aus dem Ausland angewiesen. Um die Produktion der genannten Geräte in Deutschland nicht zu gefährden, ist eine Anhebung der Summengrenzwerte für die 3-jährige Übergangsfrist angezeigt. Nach der Übergangsfrist ist dann der verbindliche Wert von 1 µg/kg bzw. 5 µg/kg gemäß Spalte 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 einzuhalten.

U 13. Zu Artikel 1 Nr. 7a - neu - (Anhang, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. In Abschnitt 13 des Anhangs Spalte 3 Abs. 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. das Inverkehrbringen zum Zwecke der thermischen Verwertung in einer nach dem Verfahren der nach §§ 6 oder 15 genehmigten oder nach § 67 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeleiteten Anlage."

Begründung:

Durch die Änderung der 4. BImSchV und des AbfG im Rahmen der Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes bedarf es keines Verweises auf § 7 AbfG mehr.

Nach der Begründung zur ChemVerbotsV (Bundesrats-Drucksache 201/93 vom 25. März 1993) soll die allgemeine Abfallentsorgungsausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 hier nicht eingeschränkt werden, da die Regelung nur Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse erfassen soll, die Wirtschaftsgut bzw. Reststoff, aber nicht Abfall sind.

B

14. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

C

15. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daß das Verbot des Inverkehrbringens teeröhlhaltiger Holzschutzmittel und mit ihnen behandelter Erzeugnisse auf die Rohteere und die Destillationsprodukte der Teeröle sowie auf die mit ihnen behandelten Erzeugnisse ausgedehnt wird.

Begründung:

Nach der Begründung zu der dieser Verordnung vorausgegangenen Teerölverordnung (BR-Drs. 9/91 vom 08.01.1991, Nr. I.1) sind die im Holzschutz verwendeten Teeröle "Destillate, die aus Rohteer gewonnen werden, der seinerseits bei der Verkokung von Steinkohle, Braunkohle oder Holz entsteht".

Hiernach unterfallen sowohl der Rohteer als auch der Destillationsrückstand Pech nicht dem Begriff des Teeröls, obwohl der Rohteer und insbesondere das Steinkohlenteerpech (Gruppe III A der MAK-Liste) ebenfalls krebserzeugende Komponenten enthalten. Sowohl Holzschutzmittel auf Rohteerbasis als auch solche auf Pechbasis werden aber noch im Handel angeboten.